

BGer 5P.35/2000 vom 19. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.35_2000

FR: TF 5P.35/2000 du 19 septembre 2000

IT: TF 5P.35/2000 del 19 settembre 2000

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 42

Mio.) durch den Bericht der Revisionsstelle "Lügen gestraft werde". Auf diese Rüge ist nicht einzutreten, weil sich die Beschwerdeführer überhaupt nicht mit den ganz unterschiedlichen Ansätzen der Bewertungen auseinandersetzt: So verlieren sie kein Wort darüber, dass es sich beim Bericht der CS um eine Dokumentation im Hinblick auf einen Verkauf der A. _____ Holding AG, beim Bericht der Revisionsstelle hingegen um ein während des Nachlassverfahrens erstelltes Dokument handelt; desgleichen gehen sie stillschweigend darüber hinweg, dass die Dokumentation der CS nur die Abschlüsse per 31. Dezember 1991, 1992 und 1993 wiedergibt, während sich der Revisionsstellenbericht mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 1994, das dramatische Verschlechterungen gebracht hatte, auseinandersetzt. h) Weiter kritisieren die Beschwerdeführer die Feststellung des Obergerichtes als willkürlich, dass sie selbst ausgeführt hätten, die A. _____ AG habe immer mit Liquiditätsgapen "zu kämpfen" gehabt, obwohl von "kämpfen" nie die Rede gewesen sei. Wenn die Beschwerdeführer in der Berufungsreplik erklärt hatten, als Saisongeschäft habe A. _____ AG seit je her Liquiditätsgapen gehabt, die jeweils mit Bankkrediten überbrückt worden seien, so ist die kritisierte Umschreibung nicht willkürlich. Ob aufgrund der Liquiditätsgapen darauf geschlossen werden kann, dass der Grundstückverkauf in der Absicht erfolgte, andere Gläubiger zu benachteiligen, ist eine Rechtsfrage, die im Berufungsverfahren überprüft werden kann; eine staatsrechtliche Beschwerde steht dafür nicht zur Verfügung (Art. 84 Abs. 2 OG). i) Die Auffassung des Obergerichtes, den Verwaltungsräten der A. _____ AG hätte klar sein müssen, dass die Banken keine zusätzlichen Kredite zur Verfügung stellen würden, sobald sie Kenntnis des Jahresabschlusses 1994 hätten, wird als willkürlich gerügt, weil dies den Beschwerdeführern im Februar 1995 schon deshalb nicht bekannt sein können, weil die Abschlüsse erst Ende März 1995 vorgelegen seien. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 nicht erst nach dem Vorliegen der Jahresabschlüsse, sondern schon vorher über die schwierige finanzielle Situation orientiert gewesen seien, ist offensichtlich nicht willkürlich, weil sie in ihrer Funktion als Verwaltungsräte der A. _____ AG laufend über die wirtschaftliche Lage orientiert sein mussten. Ob den Beschwerdeführern aufgrund ihrer Kenntnis über die wirtschaftliche Situation eine Schädigungs- und Begünstigungsabsicht vorzuwerfen ist, ist eine Rechtsfrage, die nur im Berufungs- und nicht im Beschwerdeverfahren überprüft werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). j) Unzulässig ist auch die Rüge, das Obergericht habe in willkürlicher Weise festgehalten, dass aus der Verbuchung des Grundstückverkaufs in der Buchhaltung 1994 auf eine

Schädigungsabsicht zu schliessen sei. Auch dies ist eine Rechtsfrage, die nur mit Berufung angefochten werden kann. k) Weiter rügen die Beschwerdeführer als aktenwidrig und willkürlich, dass unmittelbar vor der Rückzahlung des Restdarlehens bei der Bank in Liechtenstein ein Kredit von 1 Mio. Franken aufgenommen worden sei, um die Darlehensrückzahlung zu ermöglichen. Der Einwand ist unbegründet. Dem Kontoauszug vom 30. Juni 1995 ist zu entnehmen, dass dem Konto am 24. April 1995 1 Mio. Franken gutgeschrieben wurde, so dass die Feststellung des Obergerichtes, die A. _____ AG habe unmittelbar vor der Rückzahlung des Restdarlehens einen entsprechenden Kredit beansprucht, keineswegs willkürlich ist. Ebenso unbegründet ist der Hinweis, dass gemäss Bilanz per 31. Dezember 1994 liquide Mittel von Fr. 8'387'258.-- ausgewiesen seien, weil dies nichts darüber aussagt, welche Liquidität im Zeitpunkt der Rückzahlung des Restdarlehens Ende April 1995 vorhanden war. Unbegründet ist auch der Vorwurf, das Obergericht sei in willkürlicher Weise darüber hinweggegangen, dass gegen die A. _____ AG keine einzige Betreuung bestanden habe, weil der Umstand, dass die A. _____ AG angeblich nicht betrieben worden sein soll, keineswegs ausschliesst, dass sie sich in einer schwierigen finanziellen Lage befand. Soweit die Beschwerdeführer schliesslich geltend machen, das Obergericht sei willkürlich darüber hinweggegangen, dass sowohl die SBG als auch die CS immer wieder ihre volle Unterstützung bestätigt hätten, dass die SBG Zürich bei der UBS New York um Wiedereröffnung bzw. Wiederaussetzung von Krediten ersucht habe und dass die SBG am 4. April 1995 einen Kredit bestätigt habe, erweist sich die Beschwerde ebenfalls als unbegründet: Weder die SBG noch die CS sicherten der A. _____ AG volle Unterstützung zu, sondern der Beschwerdeführer 2 dankte den Banken für die (angeblich) zugesagte weitere Unterstützung; die SBG Zürich ersuchte die UBS New York nicht um Wiedereröffnung des Kredites, sondern darum, dies zu prüfen; und bezüglich der Kreditbestätigung der SBG vom 4. April 1995 gehen die Beschwerdeführer darüber hinweg, dass der "Zessionskredit" offenkundig nur für die "Zwischenfinanzierung" in einer finanziell sehr angespannten Situation und nur gegen Sicherungszession von Guthaben gegenüber Debitoren erteilt wurde. l) Soweit die Beschwerdeführer schliesslich geltend machen, dass ihnen für den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bzw. der Vornahme der Amortisation des Restdarlehens keine Schädigungs- bzw. Begünstigungsabsicht vorgeworfen werden könne und die gegenteilige Annahme des Obergerichtes willkürlich sei, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, die mit Berufung, nicht aber mit staatsrechtlicher Beschwerde, angefochten werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). 6.-Das Obergericht hat nicht nur die Anfechtungsklage gutgeheissen und die Beschwerdeführerin 1 zur Rückgabe des Grundstückes Nr. xx sowie zur Rückzahlung von Fr. 521'870. 80 zuzüglich Zins verpflichtet, sondern auch die aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage gutgeheissen und den Beschwerdeführer 2 verpflichtet, unter solidarischer Haftbarkeit mit der Beschwerdeführerin 1 den erwähnten Betrag von Fr. 521'870. 80 zuzüglich Zins zurückzubezahlen. Auch in diesem Zusammenhang wird dem Obergericht in verschiedener Hinsicht vorgeworfen, willkürlich entschieden zu haben. a) Das Obergericht hat im angefochtenen Urteil festgehalten, dass aufgrund zahlreicher "Umstände ... zwingend geschlossen werden (müsse), dass die (Beschwerdeführer 1 und 2) bereits im März bzw. April 1995 über die notwendigen Unterlagen und Kenntnisse verfügten, um begründete Besorgnis einer Überschuldung haben zu müssen". Ob jemand aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und seiner Kenntnisse begründete Besorgnis einer Überschuldung im Sinn von Art. 725 Abs. 2 OR haben muss, ist eine im

Berufungsverfahren zu überprüfende Rechtsfrage. Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde sind tatsächliche Feststellungen darüber, welche Unterlagen der betreffenden Person zur Verfügung standen und welche Kenntnisse sie effektiv hatte. b) Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, das Wissen des Finanzchefs um die schlechte finanzielle Lage könne ihnen nicht angerechnet werden und die vom Obergericht auf S. 28 erwähnten Unterlagen bzw. der Entschluss, die Banken zu einem Meeting einzuladen, hätten nicht zu begründeter Besorgnis für eine Überschuldung Anlass geben müssen, wird die Rechtsanwendung kritisiert, die nur mit Berufung und nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde beanstandet werden kann (Art. 43 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 OG). Das Gleiche gilt für die Rüge, die Auffassung des Obergerichtes sei willkürlich, dass der Revisionsstelle eine Zwischenbilanz hätte vorgelegt oder sogar die Bilanz hätte deponiert werden müssen. c) Was die Beschwerdeführer schliesslich zum Schaden - wozu auch die Frage der Substantiierung gehört - ausführen, kann ebenfalls nur mit Berufung und nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden. 7.-Weiter wird in der Beschwerde geltend gemacht, dass das Obergericht in willkürlicher Weise ausser Acht gelassen habe, dass die Beschwerdeführerin 1 kurz vor Abschluss des Kaufvertrages vom 13. Februar 1995 Aktien der A._____ Holding AG für Fr. 232'200.-- gekauft habe, was dagegen spreche, dass dieser die schlechte finanzielle Situation bekannt gewesen sei. Auch auf diese Rüge ist nicht einzutreten, weil nicht substantiiert wird, welcher zwingende Zusammenhang zwischen dem Kauf von Aktien der A._____ Holding AG und der finanziellen Situation der A._____ AG, welche die angefochtenen Rechtsgeschäfte abgeschlossen hatte, bestehen soll. 8.-Schliesslich beanstanden die Beschwerdeführer die Kosten- und Entschädigungsregelung des Obergerichtes als willkürlich. a) Das Bezirksgericht Steckborn verurteilte (teilweise) nur die Beschwerdeführerin 1, auferlegte aber allen drei Beschwerdeführern (bei solidarischer Haftung) 3/4 der Gerichtskosten wie auch die (teilweise) Entschädigung der Klägerin. Dies wurde mit kantonaler Berufung gerügt. Im Verfahren vor Obergericht wurde die Beschwerdeführerin 1 vollumfänglich und der Beschwerdeführer 2 teilweise verurteilt, während eine solidarische Haftbarkeit der Beschwerdeführerin 3 verneint wurde. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin 3 in den Verfahren vor beiden kantonalen Instanzen obsiegte und der Beschwerdeführer 2 teilweise obsiegte. Die Beschwerdeführer beanstanden nun als willkürlich, dass ihnen die vollumfängliche Kostentragung überbunden und gleichzeitig keine Entschädigung zugesprochen wurde. b) Wenn mehrere Personen für den gleichen Anspruch eingeklagt werden, ist von einer subjektiven Klagehäufung auszugehen. Auch wenn die verschiedenen Klagen in einem einheitlichen Urteil erledigt werden, bleiben die subjektiv gehäuften Klagen rechtlich selbstständig. Entsprechend sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen selbstständig zu regeln. Das Risiko der richtigen Beklagtenwahl trägt der Kläger (BGE 113 Ia 104 E. 2c S. 106 m.w.H.). c) Vor diesem Hintergrund war es willkürlich, die Beschwerdeführerin 3 hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen in beiden kantonalen Verfahren als unterliegende Partei zu behandeln, obwohl sie obsiegt hat. Was den Beschwerdeführer 2 betrifft, ist die Beschwerdegegnerin - entgegen ihrer Behauptung - mit ihren Berufungsanträgen nicht vollumfänglich durchgedrungen; obsiegt hat sie mit dem Antrag 2, eventuell nebst der Beschwerdeführerin 1 auch den Beschwerdeführer 2 unter solidarischer Haftung zur Bezahlung von Fr. 521'870. 80 zu verurteilen, nicht aber mit ihrem Antrag 3, subeventuell nebst der Beschwerdeführerin 1 auch den Beschwerdeführer 2 unter solidarischer Haftung zur Bezahlung von Fr. 2'303'870. 80 zu verurteilen. Mit Rücksicht auf das teilweise Obsiegen des Beschwerdeführers 2 ist es daher nicht haltbar,

ihn an den im kantonalen Berufungsverfahren beklagterseits zu überbindenden Gerichtskosten zu 100% zu beteiligen - d.h. ihn gleich zu behandeln wie die voll unterliegende Beschwerdeführerin 1 - und ihm für das teilweise Obsiegen eine Parteienschädigung gänzlich vorzuenthalten. Hingegen ist die Willkürüge hinsichtlich der Bemessung der Gebühren nicht substantiiert, so dass darauf nicht einzutreten ist. 9.- Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die staatsrechtliche Beschwerde im Sinn der Erwägung 8 teilweise gutzuheissen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, und dass Ziff. 2 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 21. September 1999 aufzuheben ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, 11/12 der Gerichtsgebühr zu 3/4 der Beschwerdeführerin 1 und zu 1/4 unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern 1 und 2 aufzuerlegen; im Umfang von 1/12 ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdegegnerin zu überbinden (Art. 156 Abs. 2 OG). Entsprechend sind die Beschwerdeführer 1 und 2 zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Parteienschädigung zu bezahlen, während die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin 3 zu entschädigen hat (Art. 159 Abs. 2 OG). Demnach erkennt des Bundesgericht: 1.-Die staatsrechtliche Beschwerde wird im Sinn der Erwägung 8 teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Ziff. 2 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 21. September 1999 wird aufgehoben. 2.-Die Gerichtsgebühr von Fr. 12'000.-- wird im Umfang von Fr. 8'250.-- der Beschwerdeführerin 1, im Umfang von Fr. 2'750.-- den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit und im Umfang von Fr. 1'000.-- der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3.-Die Beschwerdeführerin 1 wird verpflichtet, die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 10'300.-- zu entschädigen; zusätzlich werden die Beschwerdeführer 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, die Beschwerdegegnerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin 3 mit Fr. 1'200.-- zu entschädigen. 4.-Dieses Urteil wird den Parteien sowie dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 19. September 2000 Im Namen der II. Zivilabteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.